

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Abstimmung des Genehmigungsverfahrens mit der EMSCHERGENOSSENSCHAFT „Ökologische Verbesserung am Holzbach in Gelsenkirchen und Herten“

Die Emschergenossenschaft beabsichtigt einen Antrag auf Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben „Ökologische Verbesserung am Holzbach in Gelsenkirchen und Herten“ zu stellen. Hierzu hat sie am 13.01.2022 eine Umweltverträglichkeitsvorstudie zur Abstimmung des Genehmigungsverfahrens eingereicht.

Das Vorhaben betrifft einen rund 6 km langen Abschnitt des insgesamt 6,75 km langen Holzbaches und ist 300 m breit. Der Holzbach wurde in der Vergangenheit massiv ausgebaut und überformt. Durch Einleitungen von Schmutz- und Oberflächenwasser ist das Bachwasser übermäßig bis stark verschmutzt. Der ökologische Status ist als schlecht zu bewerten.

Es ist beabsichtigt, das Gewässerbett durch die Entnahme der Sohlshalen und die Schaffung von Ersatzauen umzugestalten. Querbauwerke sollen umgebaut werden, um die ökologische Durchgängigkeit im Holzbach herzustellen. Zusätzlich soll der Schnorrgraben naturnah angebunden und Unterhaltungswege verlegt werden, welche auch für eine öffentliche Nutzung freigegeben werden.

Nach der Trennung von Reinwasser und Abwasser ist nun eine naturnähere Gestaltung des Gewässers vorgesehen. Sowohl im Holzbach als auch im Schnorrgraben sollen die Betonsohlshalen entfernt werden. Die Sohle des Holzbachs soll teilweise angehoben und Abstürze durch Sohlgleiten ersetzt werden.

Für den Oberlauf ist eine Aufweitung geplant. Es ist beabsichtigt, die Ersatzau mit einem schmalen, leicht gewundenen Gerinne zur Abführung des Mittelwassers zu profilieren, damit sie bereits bei kleineren Hochwässern regelmäßig überschwemmt werden kann. So werden autotypische Standortbedingungen geschaffen.

Ebenfalls sollen im Mittel- und Unterlauf Aufweitungen und Böschungsmodellierungen vorgenommen werden, wobei aufgrund der örtlichen Restriktionen hier ein geringeres Entwicklungspotential besteht.

Der Fließkorridor und die Lage des Gewässerverlaufes werden im Wesentlichen nicht verändert.

Für die geplante Maßnahme war nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes (UVPG) i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.18.1 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Es werden die Naturschutzgebiete GE-009 „am Quellmühlenbach“, GE-011 „Im Emscherbruch, nördlich des Ewaldsees“, RE-050 „Hertener Schlosswald“ sowie GE-012 „Emscherbruch mit Ewaldsee“ von den Maßnahmen tangiert, wobei die Flächen nur temporär für die Anlage von Arbeitsflächen oder Baustraßen in Anspruch genommen werden.

Es werden folgende Landschaftsschutzgebiete betroffen:

Das LSG „Westerholt-Herten“ (LSG-4308-0003), das LSG „Eckerresse/Surresse/Sienbeck“ (LSG-4408-0032) sowie das LSG „Resser Mark/Im Emscherbruch“ (LSG-4408-0034). Die Ziele der Landschaftsschutzgebiete, insbesondere die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, werden durch die geplante ökologische Verbesserung unterstützt.

Soweit die Landschaftspläne LP Nr.5 „Emscherniederungen“ des Kreises Recklinghausen und der Plan der Stadt Gelsenkirchen berührt werden, bleiben die Maßnahmen von den dort festgesetzten Regelungen unberührt oder verletzen diese nicht.

Das Vorhaben quert teilweise das vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet „Holzbach“. Der Hochwasserschutz bleibt weiterhin gewährleistet.

Während der Baumaßnahmen kommt es vorübergehend zu baubedingten kurzfristigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen, die deutlich durch die künftigen positiven Wirkungen des Vorhabens überlagert werden. Zusätzlich werden durch die abschnittswisen Aufweitungen der Querprofile und mit der Verlegung von Betriebswegen auch dauerhafte Eingriffe in den vorhandenen Naturhaushalt notwendig. Insgesamt sind die Auswirkungen dieser Eingriffe als nicht nachhaltig und somit nicht erheblich zu bewerten.

Mit anderen nennenswerten Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter, die als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach § 5 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist nicht zu rechnen.

Indem der Lauf des Holzbachs wiederholt aufgeweitet, im Oberlauf eine Ersatzauze geschaffen und durch die neue Profilierung der Gewässerquerschnitte das Fassungsvermögen der Gewässer vergrößert wird, können die bei starken Regenereignissen anfallenden Überflutungen der umliegenden Flächen zukünftig vermieden werden.

Durchweg wird durch die Maßnahmen ein Wandel von dem stark ausgebauten Bach hin zu einer naturnäheren Gestaltung der Querprofile vollzogen. Die ökologische Durchgängigkeit wird wiederhergestellt und naturraumtypische Biotope können sich entwickeln.

Insgesamt ergibt sich für die Schutzgüter des UVPG sowie deren Wechselwirkungen eine positive Bilanz durch die vorgesehenen Maßnahmen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht
selbständig anfechtbar ist.
Die gemäß § 5 Abs.2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit
dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

Dr. Bernhard
Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt

2022